

# **Vereinssatzung**

**(Neufassung)**

**VR 9256 B**

*verabschiedet auf und von der:*

**Mitgliederversammlung**

**am 26.09.2014**

# **Satzung des „JFKS Berlin Alumni e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „JFKS Berlin Alumni e.V.“ (ehemals: „Verein ehemaliger Schüler und Lehrer der John-F.-Kennedy-Schule (JFKS) – Alumni Association e.V.“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung gemäß § 52 Abgabenordnung (AO) sowie die Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch unentgeltliche:
  - I. Studien- und Berufsberatung für Schüler durch Absolventen der JFKS,
  - II. pädagogische Betreuung von hilfebedürftigen Schülern und
  - III. Durchführung von Veranstaltungen mit deutschen und amerikanischen Referenten und Gästen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderliche Finanzierung wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Aufwandsentschädigung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine etwaige Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige ehemalige Schüler und/oder Lehrer der John-F.-Kennedy-Schule werden, der die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen unterzeichneten Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben. Der Antrag gilt als angenommen, sofern der Vorstand diesem nicht binnen 2 Wochen nach Zugang widerspricht. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.

## **Satzung des „JFKS Berlin Alumni e.V.“**

4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung, die mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich erfolgen muss;
  - b) durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
  - c) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand dessen Ausschluss beschließen, der diesem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied;
  - d) durch Tod des Mitglieds.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor per E-Mail oder Briefpost unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder Briefpost beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies genehmigt.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder durch schriftliche Vollmacht abgegeben werden kann. Die Vollmacht muss vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterschrieben vorgelegt werden.

## **Satzung des „JFKS Berlin Alumni e.V.“**

- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
    - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
    - b) die Entlastung des Vorstandes
    - c) die Wahl des neuen Vorstandes
    - d) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
    - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
    - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der zum 30.6. jeden Jahres fällig ist.
    - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
    - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
    - i) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
    - j) die Auflösung des Vereins.
  4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c) 2. stellvertretender Vorsitzende/r
  - d) Schatzmeister/in
  - e) Schriftführer/in
  - f) Social-Media-Beauftragte/r und
  - g) bis zu 2 Beisitzer/innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der 1. stellvertretende Vorsitzende und die/der 2. stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **Satzung des „JFKS Berlin Alumni e.V.“**

5. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder per E-Mail oder Briefpost ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

### **§ 8 Kassenprüfung**

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Eltern und Freunde der John-F.-Kennedy-Schule e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Datenschutz**

1. Die Mitglieder des Vereins willigen in eine Speicherung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an andere Vereinsmitglieder durch den Verein ein.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, ungeachtet der Rechte nach Maßgabe des § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Der Vorstand darf personenbezogene Daten einzelner Mitglieder auf Ersuchen an andere Mitglieder übermitteln, sofern diese glaubhaft machen, diese Daten lediglich für satzungsmäßige Zwecke zu gebrauchen und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.